

Siegel identifizieren läßt. Besonders interessant ist ein Transsumpt von DH. III, 256, bei dem die Siegelbeschreibung auf eine Metallbulle schließen läßt, die an dem erhaltenen Original, das heute mit einem gefälschten Siegel Friedrichs I. versehen ist, nie gehangen haben kann. Dieses Transsumpt war den Hgg. der DD. H. III in den MGH. nicht bekannt.
G. O.

J. de Font-Réaulx, *Propos sur les diplômes des derniers Carolingiens*, SA. aus *Recueil de Travaux offert à M. Clovis Brunel*, Paris 1955, S. 425—35. Der Vf. untersucht und bespricht die inneren und äußeren Merkmale der Urkunden der letzten westfränkischen Karolinger und vertritt die Ansicht, es habe im 10. und 11. Jh. in Frankreich keine eigentliche königliche Kanzlei gegeben, sondern man habe lediglich gebildete Kleriker der königlichen Kapelle zu Schreibgeschäften herangezogen.
H. E. M.

P. Meyvaert, *A Spurious Signature of Pope Gregory VII*, *Rev. Bén.* 65 (1955) 259—262, zeigt, daß die von B. Borino, *Una sottoscrizione di Ildebrando Arcidiacono* (24 Maggio, 1061), *Studi Gregoriani* 2 (1947) 525—528, mitgeteilte Unterschrift des *Hildebrandus qualiscumque archidiaconus Sedis apostolice* kein Autograph des späteren Gregor VII. ist, was schon W. Holtzmann, DA. 8, 552, zurückwies, sondern von der Hand des Petrus Diaconus stammt.
R. M. K.

E. Wisplinghoff, *Untersuchungen zu niederrhein. Urkunden d. 11. u. 12. Jhs.*, *Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh.* 157 (1955) 12—40, setzt seine Kritik an O. Oppermanns *Rhein. Urkundenstudien* fort (vgl. DA. 11, 251 und 565) durch den Nachweis, daß die angeblich um 1100 im Stift Kunibert in Köln entstandenen Fälschungen keinen einheitlichen Ursprung haben und daß einzelne der verdächtigten Urkunden echt sind. Weniger geglückt ist der beiläufige Versuch (S. 22—25), die Existenz einer „salischen Kanzleischule“ in Kaiserswerth zu leugnen. Mit dem Beweis, daß einzelne der von D. v. Gladiss hierfür beigebrachten Belege (AUF. 16, 254 ff.) unrichtig, einige andere nicht zwingend sind, ist es nicht getan. Außer den unberücksichtigten Argumenten v. Gladiss' wären auch die ergänzenden Bemerkungen von Klewitz (DA. 4, 224 ff.) zu widerlegen. Bis das geschehen ist, wird man ruhig weiter von der salischen Kanzleischule in Kaiserswerth sprechen dürfen.
R. E.

Band 112 (1954, ersch. 1955) der BECh. enthält zwei interessante Studien zum französischen Privaturkundenwesen, P. Gasnault, *Les actes privés de l'Abbaye de Saint-Martin de Tours du VIII^e au XII^e siècle* (S. 24—66), und J. Richard, *La mention du chancelier dans les actes privés du XI^e siècle en Bourgogne* (S. 67—80). Die erste Arbeit geht in eindringenden Ausführungen der Entwicklung der Urkunden der bedeutenden französischen Abtei von den ersten Anfängen bis zum 12. Jh. nach und gewinnt Ergebnisse, die auch für die allgemeine Geschichte des Privaturkundenwesens nicht ohne Bedeutung sind. Der zweite Artikel gipfelt in der Feststellung, daß der in der Beglaubigungszeile burgundischer Urkunden oft genannte Kanzler der bischöfliche gewesen sei, dessen Heranziehung den einzelnen Akten höhere Glaubwürdigkeit sichern sollte.
G. O.

Dom N. Huyghebaert O.S.B., *Recherches sur les chancelliers des évêques de Noyon-Tournai*, SA. Courtrai 1955, aus: *Annales de la fédération hist. et arch. de Belgique*, 35^e congrès, Courtrai 1953, 665—680, stellt anhand eingehender Archivstudien eine neue Liste der Kanzler der Bischöfe von Noyon-Tournai für die Jahre 933—1146 auf, wobei ihm der Nachweis zweier neuer